

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

18. Dezember 2024

Nummer 57

Inhalt	Seite
Einziehung einer Verkehrsfläche	2144
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Bonn-Castell	
Bekanntgabe der Auflösung des „Ver- eins Rat der Argonauten e.V.“	2144
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2145
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Won- nen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2146
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2147
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Woh- nen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2147
- Zustellung von Bescheiden (Amt Umwelt und Stadtgrün)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	2147
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Jahresabschluss 2023 der Bonn Con- ference Center Management GmbH	2148
Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	2149
46. Satzung zur Änderung der Bei- trags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Ab- wasseranlage (Kanalabgabensat- zung)	2150
6. Satzung zur Änderung der Gebüh- rensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bun- desstadt Bonn	2152
24. Satzung zur Änderung der Haupt- satzung der Bundesstadt Bonn	2156
4. Satzung zur Änderung der Unter- nehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)	2158
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhü- tungsschau in der Bundesstadt Bonn	2160
Entgeltordnung für das Kunstmuseum Bonn	2162
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn	2166

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn 2176

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 2179

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Einziehung einer Verkehrsfläche

Die folgende öffentliche Verkehrsfläche wird gemäß § 7 Abs.1, 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen.

Teilstück des Weges rückwärtig entlang der Hausgrundstücke Gallierweg 11 bis 17 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Castell

Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Fläche Gemarkung Bonn, Flur 10, Flurstücke Nrn. 1422 tlw., 1425 und 1592 tlw.

Die Wirkung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Einziehungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 10. Dezember 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Ingo Alda

Bekanntgabe der Auflösung des „Vereins Rat der Argonauten e.V.“

Der Verein Rat der Argonauten e.V. mit Sitz in Bonn ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Monique Hantke, Dr.-Josef-Ströder-Str. 3, 53913 anzumelden.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 05.12.2024	Az.: 50-223/898254 + 50-223/898253
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Niane, Thierno Madiou *05.10.1991	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bialaschik

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 05.12.2024	Az.: 50-223/897823
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Jafari, Jafar *01.01.1977	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bialaschik

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 05.12.2024	Az.: 50-223/915203
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Markus Zaun geb. 27.10.1976	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 16, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse - 50-223

Datum des Schreibens 06.12.2024	Az.: 931189
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Chrifi-Alaoui, Nawfal, unbekannt	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schmitz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 09.12.2024	Az.: 50-223/908969
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Ramazan Tepe geb. 29.07.1984	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 09.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beeke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Rückforderungsbescheid gem. § 45/48/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 09.12.2024	Az.: 50-133B/ 23-3328
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift an Eheleute Sumithra und Lattuwahandi de Silva	

mit unzustellbarer Adresse in Sri Lanka liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 205, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 09.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Bastin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 11.12.2024	Az.: 50-223/ko/905270
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Mohyadeen, Muhammed	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 11.12.2024	Az.: 50-223/ko/926192
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Balewski, Sylwester Adam	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 12.12.2024	Az.: 50-223/U/kr/908672
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Ivan Stiben	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 5, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Aksoy

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 12.12.2024	Az.: 50-223/900871
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Baltruschat, Sahit , geb. 03.10.1989	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 10, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 12.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schulte

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Verfügung (Aktenzeichen: 67-5/2024/185 vom 06.12.2024) der Bundesstadt Bonn – Amt 67-5 – für Herrn Omar Hoshan mit unbekanntem Aufenthalt, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Amt für Umwelt und Stadtgrün, Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste, Heilsbachstr. 26, 53123 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Eck

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum des Schreibens 06.12.2024	Az.: 33-65 EIH
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SALEM, Sofiane Rheindorfer Str. 143 53225 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.12.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Eisfeld

Jahresabschluss 2023 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC GmbH)

Die Gesellschafterversammlung der Bonn Conference Center Management GmbH hat in ihrer Sitzung am 26.6.2024 entsprechend der Beschlüsse des Aufsichtsrates vom 8.5.2024 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2023 der Bonn Conference Center Management GmbH mit einem Jahresüberschuss = Bilanzgewinn in Höhe von 94.297,12 € fest und beschließt den Bilanzgewinn von 94.297,12 € am 01.08.2024 in voller Höhe auszuschütten.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6.11.2024 den testierten Jahresabschluss 2023 zur Kenntnis genommen.

Die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31.12.2023 geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Gesellschaft ist seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit zum 1. September 2010 ausschließlich im Rahmen zweier Betriebsführungsverträge für die Bundesstadt Bonn tätig gewesen. Die aus der Betriebsführung entstandenen Aufwendungen wurden der Gesellschaft in gleicher Höhe durch die Stadt Bonn erstattet.

Die Bilanz zum 31.12.2023, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht werden gemäß Satzung in den Räumen der BonnCC GmbH, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Preis- und Abrechnungssystem Wasser für die Bonner Stadtbezirke
Bonn, Hardtberg, Beuel und Bad Godesberg

Stand: 1. Januar 2025

Mengenpreis		
	Netto	Brutto ¹
Der Mengenpreis beträgt je Hausanschluss, soweit der gesamte Wasserbedarf aus dem Wasserleitungsnetz der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg gedeckt wird:	1,90 Euro/m ³	2,03 Euro/m ³

Grundpreise für Wasserzähler			
Die monatlichen Grundpreise betragen			
für Wasserzähler mit einem Dauerdurchfluss von:	für Wasserzähler mit einem Spitzendurchfluss bis zu:	Netto	Brutto ¹
Zähler nach MID (aktueller Standard)	Zählergröße nach EWG (alter Standard)		
Q3 = 4 m ³ /h	5 m ³ /h	19,47 Euro/Monat	20,83 Euro/Monat
Q3 = 10 m ³ /h	12 m ³ /h	20,52 Euro/Monat	21,96 Euro/Monat
Q3 = 16 m ³ /h	20 m ³ /h	24,07 Euro/Monat	25,75 Euro/Monat
Q3 ≥ 25 und < 100 m ³ /h	≤ 200 m ³ /h	68,07 Euro/Monat	72,83 Euro/Monat
Q3 ≥ 100 m ³ /h	> 200 m ³ /h	130,97 Euro/Monat	140,14 Euro/Monat

Grundpreise für Standrohr und Bauwasseranschlüsse		
	Netto	Brutto ¹
Der monatliche Grundpreis beträgt jeweils	51,97 Euro/Monat	55,61 Euro/Monat

Die Kautions, die der Mieter zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH vor Überlassung des Standrohres zu leisten hat, beträgt 750,00 €. Wird ein Standrohr gemäß den ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € für die der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH entstehenden Kosten, wobei für diesen Betrag der Umsatzsteuerzuschlag gemäß Nummer 5 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bestimmungen der Energie und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH entfällt. Die Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH ist berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe in Höhe von 75,00 € mit der Barsicherheit in Höhe von 750,00 € zu verrechnen.

Reserveversorgung		
	Netto	Brutto ¹
Für das Vorhalten eines Reserveanschlusses durch die EnW Bonn/Rhein-Sieg wird ein jährliches Entgelt von	143,87 Euro	153,94 Euro

je m³ der stündlichen Nennleistung des eingebauten Wasserzählers berechnet.

Die tatsächlich aus dem Reserveanschluss entnommenen Wassermengen werden zu den Allgemeinen Tarifen berechnet. Um zu vermeiden, dass das Wasser in dem Reserveanschluss stagniert, muss monatlich 1 m³ je 10m Anschlusslänge daraus entnommen werden.

¹ Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer von zurzeit 7 Prozent.

Ihr direkter Kontakt zu unseren Kundenberatern und schnelle Informationen über unsere Produkte und Angebote erhalten Sie in unserem Service-Center, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, und gebührenfrei unter Telefon: 0800 1 011700. Gerne können Sie uns auch online Ihre Fragen stellen: Nutzen Sie dazu den Kunden-Chat auf unserer Internetseite stadtwerke-bonn.de oder schreiben Sie uns eine E-Mail an kundenservice@stadtwerke-bonn.de.

**46. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
für die Inanspruchnahme der öffentlichen
Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

vom 17. Dezember 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV.NRW. S. 155), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der § 1 und 2 des Nordrhein- westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in Verbindung mit der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 18. Dezember 2017 (ABl. S. 2137), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2019 (ABl. S. 760), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 22. Dezember 1981 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 558), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1697) wird wie folgt geändert:

2. § 10 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt je m³ eingeleitetes Schmutzwasser jährlich 3,24 Euro (Schmutzwassergebühr).“

4. § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 (Niederschlagswassergebühr) beträgt jährlich 1,48 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

**6. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom 17. Dezember 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und der §§ 2, 6, 12 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel II

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn vom 20.12.2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1693) erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten vom Einsatzort bis zum Ziel	651,46
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	325,73
1.3	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	651,46
1.4	außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.3 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	10,86
1.5	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 um 25 % je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	490,81
2.2	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	490,81
2.3	außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke für das Notarzteinsatzfahrzeug je km	8,18
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 2.1 und 2.3 um 25% je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
-----------	---------------------	-------------

3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten vom Einsatzort bis zum Ziel	349,77
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	174,89
3.3	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	349,77
3.4	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.3 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	5,83
3.5	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 3.1, 3.2 und 3.4 um 25 % je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Inkubators von/zu einem Krankenhaus inkl. Begleitpersonal	325,73
4.2	Transport von Blut, Blutprodukten, Medikamenten, Transplantaten u.a.	325,73
4.3	vorsorgliche Bereitstellung von Einsatzmitteln auf Anforderung	
4.3.1	vorsorgliche Bereitstellung eines Rettungswagens je ½ Stunde	325,73
4.3.2	vorsorgliche Bereitstellung des Notarztdienstes je ½ Stunde	245,41
4.3.3	vorsorgliche Bereitstellung eines Krankentransportwagens je ½ Stunde“	174,89

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Vom 17. Dezember 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund §§ 7 Absatz 3, 35 bis 38 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 01.07.1996 (ABl. S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.08.2024 (ABl. S. 767), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Buchstabe b der Anlage 2 (Bezirkssatzung) *wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b, Buchstabe d zu Buchstabe c usw.*

2. In § 7 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

Der Rat soll im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung das Beteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch durch Beschluss (Zielbeschluss) den Bezirksvertretungen übertragen. Dies gilt nicht, wenn die Bedeutung von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bebauungsplänen aufgrund ihres Inhalts über den Stadtbezirk hinausgehen. Über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben insbesondere Bebauungspläne, deren Festsetzungen folgende Vorhaben ermöglichen:

- Vorhaben mit mehr als 75 Wohneinheiten,
- Vorhaben mit überwiegend speziellen Wohnformen mit mehr als 10 Wohneinheiten, (Studentisches Wohnen, Azubi-Wohnheime, Obdachlosenunterkünfte u. ä.)
- Vorhaben mit mehr als 800 qm Verkaufsfläche,
- Vorhaben mit mehr als 2000 qm Brutto-Geschossfläche gewerblicher Nutzung
- städtische Bauvorhaben mit Ausnahme der in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Angelegenheiten,
- Vorhaben, die den stadtweiten Betrieb von Verkehrs- und Versorgungsnetzen sowie die stadtweite Energiegewinnung betreffen.

Artikel II

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

vom 17. Dezember 2024

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Unternehmenssatzung der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) vom 30.11.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

Bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben ist die Anstalt bestrebt, die Vorgaben aus dem Klimaplan 2035 der Bundesstadt Bonn umzusetzen, soweit dies durch eine eigene Finanzierung gesichert ist.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW sowie die Geheimhaltungsvorschrift des § 30 GO NRW gelten entsprechend.

3. In § 12 Abs. 3 wird Satz 1 durch die folgenden neuen Sätze 1 – 3 ersetzt:

Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 114a Abs. 10 GO NRW. Der Jahresabschluss der Anstalt wird nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die §§ 289 bis 289 f des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

**9. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn**

vom 17. Dezember 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund der §§ 26 und 52 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW. S.155) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1681) erhält folgende Fassung:

„Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Bundesstadt Bonn:

- | | |
|---|---------|
| 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich notwendiger Wegezeiten | |
| je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 22,48 € |
| 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand | |
| je angefangene Viertelstunde und eingesetzte Kraft | 22,48 € |
| 3. Fahrkostenpauschale | 39,30 € |
| 4. Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1, 2 und 3.“ | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

Entgeltordnung für das Kunstmuseum Bonn

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Tarif	Leistung	Entgelt in Euro
1	Sammlung und Wechsellausstellungen	
1.1	Tageskarte	10,00
	Tageskarte ermäßigt gemäß Ziffer 4.1 (50 %)	5,00
	Verbundtageskarte für Kunstmuseum und Bundeskunsthalle zum jeweils aktuellen Tarif lt. Veröffentlichung an der Kasse und auf der Internetseite des Museums; auch ermäßigt gemäß Ziffer 4.1 (50 %)	
1.2	Gruppenkarte (ab 10 Personen), je Teilnehmer*in	8,00
	ermäßigt gemäß Ziffer 4.1 (50 %)	4,00
1.3	Jahreskarte (nicht übertragbar)	50,00
	ermäßigt gemäß Ziffer 4.1 (50 %)	25,00
2	Bildung und Vermittlung	
2.1	Führungen	
2.1.1	Gruppen bis maximal 30 Personen, je Gruppe	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 60 Minuten ▪ je angefangene weitere 30 Minuten ▪ Fremdsprachenzuschlag auf Grundtarif 	60,00 15,00 15,00
	(zuzüglich Eintrittsentgelt gemäß Tarif 1)	

2.1.2	<p>Kinder und Jugendliche in betreuten Gruppen ab 10 Personen aus Einrichtungen der privaten und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, aus Vereinen und Verbänden sowie Schüler*innen im Klassen- oder Kursverband von privaten und öffentlichen Schulen inklusive Begleitpersonen bzw. Lehrkräften, je Teilnehmer*in</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 60 Minuten 2,50 ▪ je angefangene weitere 30 Minuten 0,50 ▪ Fremdsprachenzuschlag auf Grundtarif 0,50 <p>Hinweis: Begleitpersonen, die nicht gemäß Ziffer 4.3 freien Eintritt haben, zahlen Eintritt gemäß Tarif 1.2.</p>	
2.2	<p>Workshops, Mal- und Werkkurse</p> <p>Bei den Angeboten handelt es sich um Tagesveranstaltungen. Die Mindestdauer einer Veranstaltung beträgt 90 Minuten. Der Gesamtpreis eines Kurses ermittelt sich aus der Anzahl der Kurseinheiten.</p>	
2.2.1	<p>Workshop/Kurseinheit von 90 Minuten, je Teilnehmer*in 8,00</p> <p>je angefangene weitere 30 Minuten (zuzüglich Materialkosten) 2,00</p>	
2.2.2	<p>Workshop/Kurseinheit von 90 Minuten, ermäßigt gemäß Ziffer 4.1 (50 %) je Teilnehmer*in 4,00</p> <p>je angefangene weitere 30 Minuten (zuzüglich Materialkosten) 1,00</p>	
3	<p>Kindergeburtstage</p> <p>Gruppen bis maximal 20 Personen einschließlich Begleitpersonen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 Minuten (Mindestdauer) 80,00 ▪ je angefangene weitere 30 Minuten 25,00 	

<p>4</p> <p>4.1</p> <p>4.2</p> <p>4.3</p>	<p>Ermäßigungen und Rabatte</p> <p>Ermäßigung auf die Tarife der Ziffer 1.1 in Höhe von 50 Prozent wird gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhaber*innen der „Ehrenamtskarte NRW“ ▪ Inhaber*innen der „Bonn Regio Welcome Card“ <p>Ermäßigung auf die Tarife der Ziffern 1.1,1.2,1.3 und 2.2 in Höhe von 50 Prozent wird gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schüler*innen ▪ Studierenden ▪ Auszubildenden ▪ Wehrdienstleistenden im Sinne des Wehrpflichtgesetzes ▪ Freiwilligen im Sinne des Bundesfreiwilligendienstes ▪ Helfer*innen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Freiwilligen Ökologischen Jahr ▪ Schwerbehinderten Menschen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ▪ Inhaber*innen von Bonn-Ausweisen <p>Gruppierungen aufgrund eines Ratsbeschlusses</p> <p>Mitgliedern gesellschaftlicher Gruppierungen, die vom Rat zu bestimmen sind, wird auf den Tarif der Ziffer 1.1 eine Ermäßigung in Höhe von 20 Prozent gewährt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ermäßigung ist die Vorlage eines Mitgliedsausweises der berechtigten Gruppierung.</p> <p>Freier Eintritt wird gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren ▪ Schüler*innen im Klassen- oder Kursverband von privaten und öffentlichen Schulen inklusive Lehrkräften und Begleitpersonen ▪ Lehrkräften und Begleitpersonen zur Vorbereitung und Durchführung der Besuche von Kindern und Jugendlichen im Klassen- oder Kursverband von privaten und öffentlichen Schulen oder in betreuten Gruppen der privaten und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder aus Vereinen und Verbänden nach Rücksprache mit dem Besucherbüro des Kunstmuseums ▪ Teilnehmer*innen an Angeboten der Bildung und Vermittlung für Menschen mit demenziellen Veränderungen einschließlich der Begleitpersonen ▪ Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen lt. Schwerbehindertenausweis ▪ Geflüchteten, die ihren Status als Geflüchtete durch ein ausländerbehördliches Dokument nachweisen ▪ Mitgliedern des Bundesverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) aus Bonn und Umgebung ▪ Künstler*innen, die im Kunstmuseum ausgestellt haben ▪ Stifter*innen und Mäzenat*innen des Kunstmuseums ▪ Sponsor*innen auf der Grundlage eines Sponsoringvertrages ▪ Mitgliedern der „Freunde des Kunstmuseums Bonn e.V.“ ▪ Mitgliedern des „Arbeitskreises“ des Kunstmuseums ▪ Mitgliedern von ICOM, Deutschem Museumsbund und IAA ▪ Inhaber*innen von Gutscheinen der Bundesstadt Bonn
--	---

4.4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inhaber*innen der ArtCard der Bundeskunsthalle ▪ Inhaber*innen von Presseausweisen (Journalist*innen im Rahmen der medialen Berichterstattung) <p>Marketing und Akquisition</p> <p>Unter Marketingaspekten oder wenn dies im Einzelfall im besonderen Interesse des Museums liegt, kann bestimmten Zielgruppen, Multiplikator*innen oder Einzelpersonen (z.B. potenziellen Schenker*innen oder Leihgeber*innen) einmalig oder im Rahmen befristeter Werbeaktionen eine Tagesfreikarte oder ein ermäßigtes Entgelt auf ein Angebot der Bildung und Vermittlung gewährt werden. Die Ermäßigung kann bis zu 75 Prozent des jeweils anzuwendenden Tarifes betragen.</p>
5	<p>Ausstellungsbezogene Entgelterhöhungen</p> <p>Die Entgelte nach den Tarifen 1.1 und 1.2 können temporär bis zum Zweifachen des Grundtarifes erhöht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für Ausstellungen mit nach Art und Inhalt herausragender Bedeutung und überdurchschnittlicher Publikumswirksamkeit ➤ für Ausstellungen, die zu ihrer Umsetzung einen überdurchschnittlichen betrieblichen Aufwand erfordern und für deren Gesamtfinanzierung die Erzielung höherer Einnahmen erforderlich ist. <p>Jahreskarten behalten ohne Zuzahlung ihre Gültigkeit.</p>
6	<p>Verbundkarten</p> <p>Die Intendanz des Museums wird ermächtigt, den sich aus den Tageskartenpreisen der Verbundpartner, einschließlich etwaiger temporärer, ausstellungsbezogener Veränderungen, ergebenden Verbundkartenpreis in Abstimmung mit dem Verbundpartner verbindlich festzustellen. Die eingeräumte Rabattierung tragen die Verbundpartner ihrem Anteil am Kartenpreis entsprechend.</p>
7	<p>Entscheidungsbefugnis</p> <p>Entscheidungen nach Ziffer 4.4, 5 und 6 trifft die Museumsintendanz. Dem Rat der Bundesstadt Bonn sind jährlich die Veränderungen nach Ziffer 5 mitzuteilen.</p>
8	<p>Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

Bonn, den 17. Dezember 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 17. Dezember 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 829), folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige Person verpflichtet, welche die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 18. Dezember 2023 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

**Gebührentarif zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt
Bonn**

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)			
Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage			
1.1.	Bearbeitung des Antrages zur Erteilung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts:		
1.1.1.	Neuvergabe		133,75 €
1.1.1.1	Neuvergabe anonyme Bestattung		133,75 €
1.1.2.	Verlängerung		55,73 €
1.2.	Reihengrab gem. § 18 FS*:		jährlich
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		84,87 €
1.3.1.	Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		84,87 €
1.4.	Kinderreihengrab gem. § 18 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.		71,34 €
1.5.	Pflegefreies Reihengrab gem. § 19 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.		
	Zur Zeit:	15 Jahre	1.560,27 €
			104,02 €
1.6.	Reihengrabkammer gem. § 21 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		
	Zur Zeit:	15 Jahre	2.546,10 €
			169,74 €
1.7.	Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		
	Zur Zeit:	15 Jahre	2.546,10 €
			169,74 €
1.8.	Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 22 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege.		
	Zur Zeit:	15 Jahre	3.120,60 €
			208,04 €

1.10.	Landschaftsgrabfeld Körper gem. § 32 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 20 Jahre 120,88 €	6,04 €
1.11.	Urnenreihengrab gem. § 23 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 1.037,96 €	69,20 €
1.12.1.	Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung vorgegebene Nutzungszeit mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 1.037,96 €	69,20 €
1.12.2.	4er UWG Urnenhain FH Poppelsdorf gem. § 26 FS*: Zur Zeit: 15 Jahre 1.245,55 €	83,04 €
1.13.	Pflegefreie Urnenreihengräber - für eine Beisetzung mit Gedenkzeichen gem. § 24 FS*, - für eine Beisetzung auf dem Friedhain gem. § 29 FS*, Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Rasenpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 1.714,95 €	114,33 €
1.13.1.	Pflegefreie Urnenreihengräber anonym gem. §25 FS* Zur Zeit: 15 Jahre 1.714,95 €	114,33 €
1.15.1.	Memoriamgrab - ULG Landschaftsgrabfeld Urne gem. § 32 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Zur Zeit: 15 Jahre 90,66 €	6,04 €
1.15.2.	Gärtnerei Gemeinschaftsgrab Urne gem. §27 FS* Zur Zeit: 15 Jahre 138,43 €	9,23 €
1.16.	Aschenfeld gem. § 30 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Gedenkzeit mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege. Zur Zeit: 15 Jahre 264,53 €	17,64 €
1.17.	Sterntalerfeld gem. § 31 Abs. 1 FS* Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. Die Gebühr ist inklusive Grabpflege. Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben. Zur Zeit: 10 Jahre 236,14 €	23,61 €

1.18.	Grabstätte für die gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 31 Abs. 3 FS*		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die in der Friedhofssatzung jeweils vorgegebene Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird. (Gebühr für die Nutzung der anteiligen Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist - je Bestattungsfall). Weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1) werden nicht erhoben.		
	Zur Zeit:	15 Jahre	326,66 €
			21,78 €
1.19.	Kolumbarium gem. § 28 FS*:		
	Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		
	zur Zeit:	15 Jahre	696,94 €
			46,46 €
1.20.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei den Tarif-Nummern:		pro Jahr
	1.3.1. Wahlgrab gem. § 20 FS* oder Grüfte/Mausoleen gem. § 33 FS*:		84,87 €
	1.7. Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*:		251,01 €
	1.12.1. Urnenwahlgrab gem. § 26 FS*:		69,20 €
	1.12.2. Urnenwahlgrab Urnenhain FH Poppelsdorf		83,04 €
	1.19. Kolumbarium gem. § 28 FS*:		47,24 €
1.21.	Rasenpflege in den Fällen des § 42 Abs. 5 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.		
1.21.1.	Die Gebühr für die Pflege eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		181,71 €
1.21.2.	Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabes wird berechnet, indem die verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag multipliziert wird.		264,11 €
1.22.	Verlängerungsgebühr zum Erhalt des Grabes ohne Bestattungsrecht.		
	Die Gebühr für den Erhalt eines Wahlgrabes gem. § 20 FS* oder eines Urnenwahlgrabes gem. § 26 FS* ohne Bestattungsrecht wird festgesetzt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen zu Pflegezwecken ist nur bei Ablauf des Nutzungsrechts ohne Anspruch auf eine erneute Beisetzung möglich. § 42 Abs. 2 bleibt davon unberührt. Es entstehen weitere Bearbeitungsgebühren (Tarif-Nr. 1.1.2).		53,93 €

2. Gebühren für die Durchführung einer Bestattung	
2.1. Sargbestattung	
2.1.1. Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 18 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 19 FS*	
Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein.	773,11 €
2.1.2. Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 18 FS* Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	450,51 €
Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	450,51 €
2.1.3.	
Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt.	842,67 €
2.1.4.	
Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 20 FS* in Tieflage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	912,22 €
2.1.5.	
Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 21 FS* und in einer pflegefreien Reihengrabkammer gem. § 22 FS: Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks sowie die Errichtung eines Kranzhügels zum Grab ein.	520,24 €
2.1.6.	
Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 21 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt:	
bei Erstbelegung	520,24 €
bei Zweitbelegung	590,24 €
2.1.7.	
Sargbestattung in einem Landschaftsgrabfeld gem. § 32 FS*	773,11 €
2.1.9.	
Bei einer Bestattung in einer Gruft / Mausoleum gem. § 33 FS* oder bei einer gleichzeitigen Beisetzung von 2 Särgen wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand erhoben. Der Stundensatz für die Arbeiterleistung beträgt:	46,37 €
Hinzu kommen für die Verwaltungsleistung:	165,53 €
2.1.10.	

2.2. Urnenbeisetzungen	
2.2.1. Urnenbeisetzung	
- in einem Urnenreihengrab gem. § 23 FS*	
- in einem Reihengrab gem. § 18 FS*	
- in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 24 FS*	
- Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 26 FS* oder in einem Wahlgrab gem. § 20 FS*	
- in einem Gemeinschaftsgrab Urne gem. § 27 FS*	
- Friedhain FH Heiderhof gem. § 29 FS	
Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen ein.	252,20 €
2.2.2. Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 25 FS*	
- Durchführung der Beisetzung	252,20 €
2.2.3. Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 28 FS*:	
Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Öffnen und Schließen des Kolumbariums und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium ein.	231,58 €
Bei gleichzeitiger Beisetzung von 2 Urnen kommt der Personal-kostenaufwand als Mehraufwand hinzu. Der Stundensatz beträgt:	46,37 €
2.2.4. Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 30 FS*:	
Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, die Durchführung der Beisetzung und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. zum Gedenkzeichen ein.	231,58 €
2.2.5. Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 31 Abs.1 FS*:	145,18 €
2.2.6. Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 31 Abs. 3 FS*:	145,18 €
2.2.7. Beisetzung einer Gebeinekiste	417,15 €
2.3. Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen	
Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (inkl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 10 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr auf:	88,59 €
2.4. Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag.	
2.4.1. Je Urnenbeisetzung (auch für Tot- & Fehlgeburtenfeld sowie Beisetzungen von Kindern)	185,93 €
2.4.2. Je Sargbeisetzung	557,80 €

3. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen		
3.1.	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten.	313,13 €
3.2.	Benutzung einer Kühlzelle (pro Tag)	1.083,61 €

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und die Herausnahme aus Kolumbarien		
4.1.	Ausgrabung Sarggrab Normallage	1.039,69 €
4.2.	Ausgrabung Sarggrab Tieflage	1.132,43 €
4.3.	Ausgrabung Urnengrab, Öffnen und Schließen Kolumbarium	189,06 €
4.4.	Bergung eines Sarges aus Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	456,76 €
4.5.	Wiederbeisetzung eines geborgenen Sarges in Normallage im Rahmen einer Beisetzung in Tieflage	206,68 €

5. Grabräumung		
<i>Das Abräumen eines Grabes wird nicht mehr als städtische Leistung angeboten</i>		

6. Verwaltungsgebühren		
6.1.	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 20 Abs. 8 FS*	55,73 €
6.2.	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	27,86 €
6.3.	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 6 FS*	
6.3.1.	Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 3 Jahren	41,38 €
6.3.2.	Einmalgenehmigung gem. § 6 Abs. 3 FS*	41,38 €
6.4.	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 38 FS*:	
	Die Gebühren nach Tarif-Nr. 6.4.1 bis 6.4.3 beinhalten	
	- Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS*	
	- Prüfung der angegebenen Grabanlage	
	- Ausstellen der Genehmigung	
	- Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung	
	- regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grabanlage bis zu deren Entfernung.	
6.4.1.	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	124,14 €
6.4.2.	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	124,14 €
6.4.3.	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	124,14 €
6.5.	Urnenversand (inkl. Porto 60,00 €)	101,38 €

7. Ausstattung		
7.1.	Liegender Gedenkstein	314,59 €
7.2.	Sammelnamensschild für pflegefreie Urnengräber	
7.2.1.	Steintafel Friedhain FH Heiderhof	97,63 €
7.2.2.	Metalltafel Friedhain FH Heiderhof	110,42 €
7.2.3.	Bronzetafel UGA FH Beuel	188,69 €
7.2.4.	Namenstafel Nordfriedhof	97,91 €
7.2.5.	Aschestreufeld Nordfriedhof	373,41 €
7.2.6.	Pultstele "Buch" (pflegefreie Reihengräber)	55,54 €
7.3.	Einzelnamensschild	
7.3.1.	Gravurschild Zentralfriedhof	50,13 €
7.4.	Verschlussstafel Kolumbarium	187,02 €

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Hinweis: Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Stadtbezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder (bis zum 5. LJ)	Ruhefrist Personen ab dem 5. LJ
Bonn	Alter Friedhof	15 Jahre	15 Jahre
	Buschdorf	15 Jahre	30 Jahre
	Dottendorf	15 Jahre	15 Jahre
	Dransdorf	15 Jahre	15 Jahre
	Endenich	15 Jahre	15 Jahre
	Grau-Rheindorf	15 Jahre	15 Jahre
	Ippendorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Ippendorf neu	15 Jahre	30 Jahre
	Kessenich alt	15 Jahre	20 Jahre
	Kessenich neu	15 Jahre	20 Jahre
	Kottenforst (Ückesdorf)	15 Jahre	30 Jahre
	Lessenich	15 Jahre	30 Jahre
	Nordfriedhof	15 Jahre	15 Jahre
	Poppelsdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Röttgen	15 Jahre	30 Jahre
Südfriedhof	25 Jahre	30 Jahre	
Beuel	Geislar	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Holzlar	20 Jahre	40 Jahre
	Küdinghoven	20 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Niederholtdorf	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Oberkassel	25 Jahre	30 Jahre
	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	20 Jahre 25 Jahre
	Pützchen	15 Jahre	20 Jahre
	Roleber (Om Berg)	25 Jahre	30 Jahre
	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre	20 Jahre 30 Jahre
	Vilich	15 Jahre	20 Jahre
Vilich Müldorf	20 Jahre	25 Jahre	
Bad Godesberg	Burgfriedhof	15 Jahre	20 Jahre
	Friesdorf	25 Jahre	30 Jahre
	Heiderhof	15 Jahre	25 Jahre
	Lannesdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Mehlem	15 Jahre	20 Jahre
	Muffendorf	15 Jahre	20 Jahre
	Plittersdorf	15 Jahre	20 Jahre
	Rüngsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Zentralfriedhof	15 Jahre	20 Jahre	
Hardtberg	Duisdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Duisdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
	Lengsdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
	Lengsdorf neu	15 Jahre	30 Jahre

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn

Vom 17. Dezember 2024

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 aufgrund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 155), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 enthält folgende Fassung:

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel II

Der Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn vom 01. März 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1683), erhält folgende Fassung:

**„Tarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der
Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je angefangene Viertelstd.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter / Beamtin des Einsatzdienstes	17,41 €
1.1.2	B-Dienst (Führungsdienst)	22,12 €
1.1.3	A-Dienst (Führungsdienst)	26,77 €
1.1.4	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	9,02 €
2	Einsatz von Fahrzeugen	je angefangene Viertelstd.
2.1	Lösch- u. Hilfeleistungsfahrzeug	13,93 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	6,20 €
2.3	Drehleiter	21,53 €
2.4	Kranwagen	48,78 €
2.5	Rüstwagen	45,25 €
2.6	Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter	50,94 €
2.7	Gerätewagen, LKW	24,65 €
2.8	Tierrettungswagen	3,77 €
2.9	Einsatzleitfahrzeug	6,89 €
2.10	Kommandowagen	5,23 €
2.11	Mannschaftstransportwagen	6,50 €
2.12	Wasserfahrzeuge	
2.12.1	Mehrzweckboot	58,72 €
2.12.2	Feuerlöschboot	67,00 €
3.	Verbrauchsmaterial	Selbstkosten“

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

- - -

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 17. Dezember 2024

Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 26.11.2024	PK-Nr. 7777.3159.0810
Betroffene/r Herr Wolfsteiner, Philippe, Joseph, Hasselsstraße 110, 40599 Düsseldorf	
Datum 28.10.2024	PK-Nr. 7777.3158.8875
Betroffene/r Herr Cenikli, Orhan, Wiesengrund 19, 53359 Rheinbach	
Datum 29.11.2024	PK-Nr. 7777.0273.7566
Betroffene/r Necula, Marius, Siegburger Straße 135, 53757 Sankt Augustin	
Datum 29.11.2024	PK-Nr. 7777.7077.7152
Betroffene/r Necula, Marius, Siegburger Straße 135, 53757 Sankt Augustin	
Datum 23.09.2024	PK-Nr. 7777.7049.1917
Betroffene/r Herr Aljaber, Jehad, Im Mühlenfeld 11, 53123 Bonn	
Datum 16.07.2024	PK-Nr. 7777.7029.8335
Betroffene/r Herr Zaatout, Ilias, Ahornweg 35, 53177 Bonn	
Datum 29.11.2024	PK-Nr. 7777.0323.0988
Betroffene/r Herr Poh, Fetro, Werstraße 7, 50765 Köln	
Datum 03.12.2024	PK-Nr. 7777.3158.8913
Betroffene/r Herr Hajdinaj, Abedin, Markenweg 36, 53557 Bad Honningen	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **09. Dezember 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Gassner

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 12.11.2024	PK-Nr. 7778.3158.9820
Betroffene/r Herr Wolfsteiner, Philippe Joseph, Hasselsstr. 110, 40599 Düsseldorf	
Datum 18.09.2024	PK-Nr. 7777.3157.3029
Betroffene/r Herr Davrichov, Aram, Rue de Saint Andre 22, 27000 EVREUX, FRANKREICH	
Datum 04.12.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-R-81303
Betroffene/r Herr KIM, Min Yong, vormals wohnhaft: Heinrich-Bürgers-Str. 8, 50827 Köln	
Datum 04.12.2024	PK-Nr. 33-21 / 1-24-150824 / BN-HM 5050
Betroffene/r Firma Monipol International GmbH, vormals ansässig: Heilsbachstr. 22-24, 53123 Bonn	
Datum 06.12.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-F-81402
Betroffene/r Herrn Lozinski Dariusz, ehemals wohnhaft: Liebigstr. 34, 50823 Köln	
Datum 02.12.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-23-W-80783
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Pkw-Anhängers (Heinemann, amtl. Kennz. BN-LL 74), z.Zt. abgestellt in Bonn, Wörthstr.	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **11. Dezember 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 19.09.2024	PK-Nr. 7777.7063.1395
Betroffene/r Herr Bahner, Leon David, Robert-Mayer-Str. 38, 60486 Frankfurt Am Main	
Datum 23.10.2024	PK-Nr. 7777.0315.8330
Betroffene/r Herr Aljaber, Jehad, Im Mühlenfeld 11, 53123 Bonn	
Datum 05.11.2024	PK-Nr. 7777.7073.7606
Betroffene/r Herr Ikhlawy, Mosaab M. A., Jagdweg 39, 53115 Bonn	
Datum 09.12.2024	PK-Nr. 7777.0342.5215
Betroffene/r Herr Ciapa, Ion-Alexandru-Ninu, Jahnstr. 7, 94491 Hengersberg	
Datum 09.12.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-S-35494
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Wohnanhängers (TABBERT, ohne amtl. Kennzeichen), abgeschleppt am 28.11.2024 in Bonn, Servatiustr.	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r ,	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **11. Dezember 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

Einziehung eines Teilbereichs des Weges rückwärtig entlang der Hausgrundstücke Gallierweg 11 bis 17 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Castell

